

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats
Herr Albert Rösti
Kommissionspräsident
3003 Bern

per Mail an:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch

Bern, 5. Oktober 2022

Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht bei nachgewiesener Unterversorgung: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Um eine medizinische Unterversorgung im Bereich der ambulanten Grundversorgung zu vermeiden, sollen die Kantone mit der von ihrer Kommission vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 37 KVG eine Ausnahmeregelung anwenden dürfen, die es ihnen ermöglicht, bei nachgewiesener Unterversorgung ÄrztInnen, welche die seit 1. Januar 2022 geltenden Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, dennoch zur Abrechnung zulasten der Grundversicherung zuzulassen.

Gemäss Rückmeldungen aus vielen Kantonen ist die erwähnte Unterversorgung real und besorgniserregend, weshalb dringend Abhilfe geschaffen werden muss. Deshalb können wir auch nachvollziehen, dass zur vorliegenden KVG-Revision ein verkürztes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird – und aus dem gleichen Grund unterstützen wir die Minderheit (Humbel...): Mit der Formulierung letzterer müssen die Kantone die Ausnahmen von der Pflicht einer dreijährigen Tätigkeit für die erwähnten LeistungserbringerInnen der ambulanten Grundversorgung nicht normativ vorsehen, sondern sie können sie im Einzelfall erteilen und in direkter Anwendung des Bundesgesetzes bewilligen, wodurch die Regelung rascher angewendet werden kann.

Klar abzulehnen ist hingegen die Minderheit (Glarner...), gemäss welcher die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie nicht zum Anwendungsfall der vorgesehenen Ausnahme gehören soll. Dies wäre unverständlich und falsch, denn gerade in diesem spezifischen Grundversorgungsbereich besteht schon länger eine chronische Unterversorgung, welche sich im Zuge beobachteter gesellschaftlicher Verwerfungen während und nach der Covid-Pandemie noch weiter verschärft hat.

Kritisch anmerken möchten wir an dieser Stelle jedoch, dass es für den Gesetzgeber kein Ruhmesblatt ist, dass bereits wenige Monate nach Inkrafttreten der neuen "Zulassungssteuerung" schon akuter Handlungsbedarf besteht, die gesetzliche Grundlage erneut zu revidieren. Denn gerade die beschlossene "Voraussetzung der dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte" wurde im Rahmen der Beratung der Zulassungssteuerung intensiv evaluiert und debattiert – mündete aber offenbar in einer sehr ambivalenten Gesetzesänderung.

Weiter möchten wir zur Vereinbarkeit der mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Revision von Art. 37 KVG mit europäischem Recht folgende Anmerkung machen: Die genannte gesetzliche Bestimmung, wonach ÄrztInnen für den Erhalt einer Zulassung mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben müssen, könnte im Sinne des Freizügigkeitsabkommens bekanntlich eine indirekte Diskriminierung darstellen, welche sich aber mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit rechtfertigen liesse. Der Erläuternde Bericht hält nun dazu fest, dass durch die mit dieser Vorlage vorgesehenen Möglichkeit der Aufhebung dieser Bestimmung "die Gefahr einer potenziellen indirekten Diskriminierung in Bezug auf bestimmte Fachgebiete gemildert [wird]". Wir teilen diese Einschätzung keineswegs, im Gegenteil: Die Tatsache, dass nur gewisse Kategorien von LeistungserbringerInnen – nämlich explizit jene, für welche in der Schweiz eine akute Unterversorgung droht – von der "Inlandfrist" ausgenommen werden sollen, unterstreicht gradewegs den potenziell diskriminierenden Charakter dieser Bestimmung. Es bleibt deshalb zu hoffen, dass sich auch diese modifizierte Bestimmung mit dem Primat der öffentlichen Gesundheit allseits rechtfertigen lässt.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär